

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung in dem Statutenstreitverfahren

02/2014/St

20.08.2014

auf Antrag

der (...), vertreten durch die Vorsitzende (...) und den stellvertretenden Vorsitzenden (...)

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

gegen

den **Landesvorstand der (...)**, vertreten durch den Vorsitzenden (...)

- Antragsgegner -

wegen Terminierung von Sitzungen des Landesvorstands

hier: Säumnisbeschwerde

hat die Bundesschiedskommission am 20. August 2014 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Säumnisbeschwerde der Antragstellerin vom 05. Juni 2014 in dem bei der Landesschiedskommission der (...) anhängigen Statutenstreitverfahren wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Mit am 10. Juni 2014 bei der Bundesschiedskommission eingegangenem Schreiben vom 05. Juni 2014 hat die Antragstellerin hinsichtlich eines bei der Vorinstanz, der Landesschiedskommission der Landesorganisation (...) anhängigen Statutenstreitverfahrens Säumnisbeschwerde eingelegt mit den Anträgen,

1. auf diese Säumnisbeschwerde die Schiedsstelle der (...) Landesorganisation (hier: Antragsgegnerin) dazu zu verpflichten, eine möglichst zeitnahe Entscheidung im Statutenstreitverfahren (...) anzuberaumen,
2. hilfsweise für den Fall, dass die Bundesschiedsstelle zu dem Schluss kommt, dass bereits eine Entscheidung in dem genannten Statutenstreit ergangen ist, die Antragsgegnerin dazu zu verpflichten, die überfällige abschließende Entscheidung des Statutenstreits zuzustellen.

Ausweislich der der Bundesschiedskommission vorgelegten Unterlagen wurde das Statutenstreitverfahren bei der Vorinstanz mit Antrag der Antragstellerin vom 19. November 2013 eingeleitet. Daraufhin hat die Landesschiedskommission den Antrag dem (...) zugestellt und sodann nach Erhalt von dessen Stellungnahme einen Termin zur Erörterung („Gütetermin“) auf den 24. März 2014 anberaumt. In diesem Termin trugen ausweislich des Protokolls die Beteiligten ihre jeweilige Sicht der Dinge vor und erläuterte die Landesschiedskommission die nach ihrer Ansicht relevanten Gesichtspunkte, insbesondere, dass aus § 9 des Organisationsstatuts - OrgStatut - nicht eine „starre Regelung“ - entweder nur Abendtermine oder mehrheitliches Votum für Vormittagstermine - abzuleiten sei. Eine gütliche Einigung kam im Termin nicht zustande, jedoch wollte die Landesschiedskommission im Hinblick auf die bevorstehende Konstituierung des neuen Landesvorstands der (...) ihre „Kompromisslinien und Auslegungsüberlegungen zu § 9“ den Beteiligten übermitteln, die sodann klären sollten, ob eine Verständigung möglich wäre oder eine Entscheidung der Landesschiedskommission erbeten werde, die sodann im schriftlichen Verfahren ergehen würde. Als möglichen Entscheidungstermin nannte die Landesschiedskommission sodann auf spätere Nachfrage des Vertreters der Antragstellerin - so dessen Vortrag - den 07. Mai 2014.

Bisher ist den Beteiligten offenbar noch keine Entscheidung der Landesschiedskommission - der die Säumnisbeschwerde der Antragstellerin nebst dem an diese ergangenen rechtlichen Hinweis der Bundesschiedskommission vom 17. Juni 2014 zur Kenntnis gegeben worden ist - zugegangen.

II.

Die Säumnisbeschwerde der Antragstellerin ist als unzulässig zu verwerfen, denn die Voraussetzungen, unter denen eine solche Beschwerde nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Schiedsordnung - SchiedsO - eingelegt werden kann, liegen hier nicht vor.

Vorab ist festzuhalten, dass im Verfahren der Säumnisbeschwerde nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SchiedsO nicht die Schiedskommission der Vorinstanz, deren Unterlassen gerügt wird, zum Antragsgegner wird. Es handelt sich also nicht um ein Zwischenverfahren mit anderen Beteiligten, sondern immer noch um das Verfahren zwischen den Ausgangsbeteiligten, das lediglich im Erfolgsfalle in die nächste Instanz übergeleitet wird.

Zwar findet diese Vorschrift, die sich zunächst ausdrücklich auf das Parteiordnungsverfahren bezieht, über § 21 Abs. 5 SchiedsO auf Statutenstreitverfahren „entsprechende“ Anwendung.

Die Bundesschiedskommission geht auch davon aus, dass es sich bei dem zugrundeliegenden Streit um ein solches Statutenstreitverfahren i.S.d. § 21 Abs. 1 SchiedsO handeln dürfte, jedenfalls dann, wenn man - wie die Antragstellerin - durch die regelmäßigen konkreten Sitzungsterminierungen eines parteiinternen Gremiums die hinreichende Teilnahme der betroffenen Mitglieder an der politischen Willensbildung, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut von den Gliederungen zu sichern ist, als gefährdet ansehen wollte. Es stellt sich zumindest die Frage nach der inhaltlichen Reichweite dieser Vorschrift, die in (...) zudem offenbar durch einen Beschluss des Landesparteitages eine Auslegung in Richtung einer Verpflichtung aller Gremien zu „arbeitnehmerfreundlichen Terminen für Versammlungen und Vorstandssitzungen“ erhalten hat.

Vorliegend sieht die Bundesschiedskommission jedoch die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 Satz 2 SchiedsO nicht als erfüllt an. Die Vorschrift soll dazu beitragen, insbesondere in Parteiordnungsverfahren wegen der damit verbundenen Unsicherheiten für das Bestehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses dem Grundsatz der Beschleunigung Geltung zu verschaffen, wie er in § 6 Abs. 5 Satz 1 SchiedsO normiert ist, in dem es heißt, dass „zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen“. Sinn der Vorschrift ist also sicherzustellen, dass sich die zuständige Schiedskommission zeitnah mit dem ihr unterbreiteten Anliegen befasst.

Das ist hier geschehen. Das Verfahren wurde mit Antrag vom 19. November 2013 eingeleitet. Die Landesschiedskommission hat am 24. März 2014 einen Termin zur Erörterung („Gütetermin“) durchgeführt, in dem für den Fall der Nichteinigung die Fortführung im schriftlichen Verfahren beschlossen wurde. Dieser Termin lag unzweifelhaft innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Verfahrenseinleitung; er steht insoweit einer „mündlichen Verhandlung“ gleich. Mit gutem Grund trifft die Schiedsordnung keine weiteren zeitlichen Festlegungen für die Fortführung eines Verfahrens nach einem ersten Termin in der Sache; dies wäre wegen der Vielgestaltigkeit und häufig auch Komplexität der Lebenssachverhalte und der zu entscheidenden Rechtsfragen auch untunlich. Der Verfahrensablauf obliegt vielmehr der mit dem Verfahren befassten Schiedskommission. Dabei dürfte davon auszugehen sein, dass allen in derartigen Gremien tätigen Genossinnen und Genossen bewusst ist, dass es im Interesse der Partei selbst und aller an einem derartigen Verfahren Beteiligten liegt, Verfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Hannelore Kohl

